



Nummer der Rahmenvereinbarung: xxx

Az.: ZIB 13.04 – 9943/25/VV : 4

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeber -

und der

xxx

xxx

xxx xxx

vertreten durch

xxx

- Auftragnehmer -

über

IT-Werkleistungen und IT-Dienstleistungen im Bereich der Programmiersprache PHP
(Restliche Bundesverwaltung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 2	Menge / Auftragsvolumen	5
§ 3	Geltungsreihenfolge.....	5
§ 4	Bestellungen (Einzelaufträge)	5
§ 5	Reporting durch den Auftragnehmer	5
§ 6	Vergütung.....	6
§ 7	Mängelansprüche	7
§ 8	Laufzeit der Rahmenvereinbarung	7
§ 9	Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung	7
§ 10	Personaleinsatz	8
§ 11	Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeiter	9
§ 12	Kündigung	9
§ 13	IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	9
§ 14	Ergänzende Regelungen zur Geheimhaltung.....	11
§ 15	Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT.....	11
§ 16	Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden	12
§ 17	Versicherungspflicht	12
§ 18	Schlussbestimmungen	12
Anlage 1	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen	
Anlage 2	Angebot des Auftragnehmers vom xxx	
Anlage 3	Anlagenkonvolut bestehend aus EVB-IT Dienstvertrag und EVB-IT Dienstvertrags-AGB sowie Muster 1 (Leistungsnachweis) und Muster 2 (Änderungsverfahren)	
Anlage 4	Anlagenkonvolut bestehend aus EVB-IT Erstellungsvertrag und EVB-IT Erstellungs-AGB sowie Muster 1 (Störungsmeldeformular), Muster 2 (Leistungsnachweis), Muster 3 (Änderungsverfahren) und Muster 4 (Nutzungsrechtsmatrix)	
Anlage 5	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025	
Anlage 6	VOL/B vom 05.08.2003	
Anlage 7	Reporting-Template	
Anlage 8	Liste der abrufberechtigten Bedarfsträger	
Anlage 9	Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung	
Anlage 10	Info E-Rechnung	
Anlage 11	Katalogdaten KdBund	

Anlage 12	Lieferantenhandbuch KdBund
Anlage 13	Verpflichtung Verpflichtungsgesetz mit Anlagen
Anlage 14	VS-NfD Erklärung
Anlage 15	Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT
Anlage 16	Nachweis Qualitätsmanagement

§ 1 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung von IT-Werkleistungen und IT-Dienstleistungen im Bereich der Programmiersprache PHP für die im Dokument „Liste der abrufberechtigten Bedarfsträger“ benannten Stellen des Bundes. In der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) werden die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.
- (2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträger zusätzlich alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden von dem Auftragnehmer in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) bereitgestellt. Alternativ können die Katalogdaten und ggf. neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen und an die E-Mail-Adresse katalogdaten@kdbund.bund.de weitergeleitet werden.
Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen geliefert werden:
 - Eine eindeutige Nummer für die jeweils abrufbare Leistung
 - Leistungskurzbeschreibung
 - Leistungsangabe
 - eCl@ss-Nr. in der Version 10.1
 - Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für die Leistung zutreffend) siehe Anlage „Katalogdaten für das Kaufhaus des Bundes“
- (4) Der Auftragnehmer hat die Katalogdaten in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.
- (5) Soweit erforderlich, passt der Auftragnehmer die Struktur der Katalogdaten in Abstimmung mit dem Team KdB im Beschaffungsamt des BMI an.
- (6) Es steht dem Auftragnehmer frei, bei der Übermittlung der Katalogdaten für das/die angebotene(n) Produkt(e) zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen das/die Produkt(e) gekennzeichnet ist/sind, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen.
- (7) Der Auftragnehmer hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung des Auftraggebers bedarf.

§ 2 Menge / Auftragsvolumen

- (1) Die zu liefernde Höchstmenge der Rahmenvereinbarung beträgt 7.115 Personentage. Die Höchstmenge entspricht der Schätzmenge.
- (2) Eine Verpflichtung zum Abruf einer bestimmten Mindestmenge besteht nicht.

§ 3 Geltungsreihenfolge

Für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:

- Rahmenvereinbarung,
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2),
- EVB-IT Verträge und EVB-IT AGB (Anlage 3 und Anlage 4),
- AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025 (Anlage 5),
- VOL/B (Anlage 6)

§ 4 Bestellungen (Einzelaufträge)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Liste der Bedarfsträger genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller). Daneben ist auch der Auftraggeber zum Einzelabruf berechtigt.
- (2) Im Rahmen der Bestellung (Einzelaufträge) werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Die Rahmenvereinbarung wird im Kaufhaus des Bundes veröffentlicht und die abrufbaren Leistungen eingestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abrufbaren Leistungen in Form von Katalogdaten elektronisch so bereitzustellen, dass diese von den Bedarfsträgern abgerufen werden können. Im Falle von Änderungen hat sie aktualisierte Daten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Die Details der Bereitstellungen ergeben sich aus den Anlagen „KatalogdatenKDBund“ sowie „Lieferantenhandbuch KdB“.
- (4) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB) unter Verwendung des jeweiligen EVB-IT Vertrages (Anlage 3 und Anlage 4).
- (5) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss der Auftragnehmer ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.

§ 5 Reporting durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).

- (2) Regelmäßiges Reporting: Dem Auftraggeber sind nach einem Kalenderquartal bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge.
 - 2) Auftragsmenge der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von dem Auftraggeber in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 7).
 - 3) Sofern im jeweiligen Kalenderquartal keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet der Auftragnehmer dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge an den Auftraggeber.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % der Höchstmenge übermittelt der Auftragnehmer das Reporting monatlich statt quartalsweise bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an den Auftraggeber.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Der Auftragnehmer informiert der Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % der Höchstmenge erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung des Auftraggebers übermittelt der Auftragnehmer den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei dem Auftragnehmer.
- (6) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt der Auftragnehmer die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des Angebotsformulars und der dort angegebenen Rabatte, Festpreise, Tagessatzpauschalen und übrigen Preispositionen. Die Vergütung erfolgt entweder zu Festpreisen (Werkleistung) oder nach Zeitaufwand. Die Festlegung einer Obergrenze bleibt im Einzelauftrag vorbehalten. (Dienstleistung).

Werkleistung: Für den Einzelauftrag wird ein Festpreis vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der Leistung. Nach der Bestätigung durch den Bedarfsträger erstellt der Auftragnehmer die Rechnung.

Dienstleistung: Für den Einzelauftrag bestimmt der Bedarfsträger die jeweils zu leistenden Personentage. Der Auftragnehmer erstellt monatlich einen Leistungsnachweis für den Einzelauftrag unter Nennung der jeweils eingesetzten Mitarbeiter. Nach Genehmigung des Leistungsnachweises durch den Bedarfsträger erstellt der Auftragnehmer die Rechnung. Es erfolgt eine Vergütung nach Tagessätzen. Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

- (2) Bei den im Angebot des Auftragnehmers genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bedarfsträger und Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.
- (4) Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bedarfsträger abgerechnet.

§ 7 Mängelansprüche

Mängelansprüche werden durch den jeweiligen Bedarfsträger des Auftraggebers oder durch den Auftraggeber selbst geltend gemacht.

§ 8 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagsdatum und endet mit Ausschöpfung der Höchstmenge (vgl. § 2 Abs.1), spätestens jedoch zwei Jahre nach Laufzeitbeginn.
- (2) Sofern die Höchstmenge gemäß § 2 der Rahmenvereinbarung durch die Bestellungen nicht erreicht wird, verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen höchstens zwei Mal um jeweils ein Jahr, sofern der Auftraggeber nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit mindestens in Textform widerspricht. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt aber maximal vier Jahre.
- (3) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

§ 9 Nutzungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung

Es gelten die Nutzungsrechte gemäß den EVB-IT AGB.

- ~~(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche, dauerhafte und unwiderrufliche Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeitsergebnisse zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nutzen.~~
- ~~(2) Der Auftragnehmer überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung), sowie das Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts, sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf den Auftraggeber.~~
- ~~(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen für die jeweiligen Nutzungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers, zu bearbeiten und bearbeiten zu lassen.~~

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Im Übrigen ist der Auftraggeber unter Beachtung seiner Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.
- (5) Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Leistungen, einschließlich der von ihm gelieferten Bild- und Textvorlagen, die Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass er allein berechtigt ist, über die vereinbarungsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass er keine den vereinbarungsgegenständlichen Rechtseinräumungen zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird.
- (6) Setzt der Auftragnehmer bei der Erstellung der Leistungen Mitarbeitende oder sonstige Dritte ein, so garantiert der Auftragnehmer die vorgenannten Rechtseinräumungen durch sämtliche Beteiligte an den Auftraggeber und wird dem Auftraggeber auf Verlangen Bestätigungen dieser Rechtseinräumungen vorlegen.
- (7) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Hinblick auf Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
- (8) Wenn und soweit Nutzungsrechte vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übertragen werden, fallen diese Rechte mit Ende der Rahmenvereinbarung an den Auftraggeber zurück.

§ 10 Personaleinsatz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur ausreichend fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal entsprechend den angebotenen Qualifikationsprofilen bei der Leistungserbringung einzusetzen. Die diesbezüglichen Anforderungen an das Personal ergeben sich aus dem Dokument „Leistungsbeschreibung“.
- (2) Die Kontinuität der Leistungserbringung, insbesondere die kurzfristige Bereitstellung qualifizierten Personals, ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Zweck regelmäßig bzw. bei Bedarf entsprechend fortgebildet werden. Solche Fortbildungszeiten werden von dem Auftraggeber bzw. dem Bedarfsträger nicht gesondert vergütet.
- (3) Ein Austausch des im Einzelauftrag eingesetzten Personals seitens des Auftragnehmers kann nur im begründeten Einzelfall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bedarfsträgers erfolgen. Der Auftragnehmer informiert unverzüglich über einen beabsichtigten Austausch.
- (4) Erfolgt ein Austausch von Personal oder sollte der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Personal zum Einsatz bringen wollen, welches noch nicht für den Bedarfsträger tätig war, so muss das neue Personal über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Als Maßstab gelten die Anforderungen an das Personal gemäß § 10 Absatz 1.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeitende bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen des Auftraggebers zu ersetzen. Der Auftragnehmer hat mit einer angemessenen Vorlaufzeit von maximal 14 Kalendertagen qualifizierten Ersatz zu stellen.

- (6) Wird eine von dem Auftragnehmer zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat der Auftragnehmer die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Personal des Auftragnehmers wird weder in die Organisation des Bedarfsträgers integriert, noch untersteht es den Weisungen des Bedarfsträgers. Das Weisungsrecht bezüglich aller Mitarbeitenden verbleibt bei dem Auftragnehmer. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Unterauftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages einsetzt.
- (8) Aus Gründen der Nachhaltigkeit verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Sinne der Reduzierung der CO₂-Emissionen, bei erforderlichen Vor-Ort-Einsätzen zu prüfen, welches Personal bei gleicher Qualifikation minimale umweltbelastende Anfahrtswege zum Einsatzort hat und dieses, soweit möglich, zu entsenden.

§ 11 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeiter

- (1) Der Auftragnehmer kann die Leistung durch die in ihrem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die auf einen Unterauftragnehmer übertragene Leistung durch diesen nicht an Dritte weitergegeben wird.

Das Ausscheiden und die Beauftragung neuer Unterauftragnehmer und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der Textform durch den Auftraggeber. Dies gilt auch für den Wechsel freiberuflicher Mitarbeiter. Auch im Fall des Ausscheidens von Unterauftragnehmern ist eine Einwilligung einzuholen, soweit dies zumutbar ist.

- (2) Soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat er durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die dem Auftraggeber aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die gemäß § 9 dieser Rahmenvereinbarung einzuräumenden Nutzungsrechte.
- (3) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne Zustimmung des Auftraggebers, die mindestens in Textform erfolgen muss, ist diese Weitergabe unzulässig.

§ 12 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB (Anlage 5).

§ 13 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Der jeweilige Bedarfsträger benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, schließen die Parteien des Einzelauftrags eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart der Auftragnehmer mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat der Auftragnehmer zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorzusehen. Es kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung (Anlage 9) zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen des Bedarfsträgers. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung erhält der Auftragnehmer kein gesondertes Entgelt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers bzw. des Bedarfsträgers ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, an der Geheimschutzbetreuung des Bundes teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimschutzbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird von dem Bedarfsträger vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal des Auftragnehmers Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) erhält, wird sie die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch - GHB) einhalten. Der Auftragnehmer hat vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung die "Verpflichtung VS-NfD" abgegeben. Die den Vergabeunterlagen beigefügten Dokumente „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)“ und „Verpflichtung VS-NfD“ hat der Auftragnehmer zur Kenntnis genommen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Der Auftragnehmer ist bereit, sich zum Korruptionsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu

bereit sind. Mit der förmlichen Verpflichtung werden der Auftragnehmer und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.

- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vereinbarungslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf der Auftragnehmer diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung des Auftraggebers angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags erforderlich.

§ 14 Ergänzende Regelungen zur Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- (2) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, dem Bedarfsträger unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

§ 15 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der in Ziffer 1 der Erklärung geforderten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (Dokument „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“, im Folgenden ILO-Erklärung) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.
- (2) In Ansehung dessen kann der öffentliche Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages der Auftragnehmer selbst oder die weiteren Beteiligten im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung nachweislich gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer oder die weiteren Beteiligten innerhalb der Frist der Ziffer 2 der ILO-Erklärung die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung verhindern.
- (3) Hilft der Auftragnehmer aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe verlangen und/oder außerordentlich kündigen (Ziffer 5 der ILO-Erklärung).

§ 16 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 17 Versicherungspflicht

Für den Auftragnehmer und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss während der gesamten Vereinbarungslaufzeit eine geeignete Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Millionen Euro (mindestens 1 Million Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Nachweis über die Versicherung vorzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dem Bedarfsträger vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Name: wird nach dem Zuschlag ergänzt

Vorname: wird nach dem Zuschlag ergänzt

Telefonnummer: wird nach dem Zuschlag ergänzt

E-Mail-Adresse: wird nach dem Zuschlag ergänzt

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Name: wird nach dem Zuschlag ergänzt

Vorname: wird nach dem Zuschlag ergänzt

Telefonnummer: wird nach dem Zuschlag ergänzt

E-Mail-Adresse: wird nach dem Zuschlag ergänzt